

NEWSLETTER

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

Oktober 2020

Thema dieser Ausgabe

Bewertung lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen ab 1. Januar 2021

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 28.10.2021 die Vervielfältiger bekannt geben, mit denen der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen nach § 14 Absatz 1 BewG für Stichtage ab 1.1.2021 berechnet wird.

Hintergrund

Für die Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist häufig der Wert von Renten, Nutzungen und wiederkehrenden Leistungen zu ermitteln. Wird ein Rentenrecht, ein Recht auf wiederkehrende Leistungen, oder eines Recht auf sonstige laufende Nutzungen übertragen, ist des Kapitalwert steuerpflichtig. Zu solchen Fällen zählen beispielsweise die Zuwendung eines Wohnrechts oder eines Gewinnbeteiligungsrechts oder ein Zuwendungsnießbrauch.

Auch bei einer anderen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge häufig anzutreffende Gestaltung ist der Kapitalwert von lebenslangen Nutzungen zu bestimmen. Wird eine Immobilie auf die nächste Generation übertragen und behält sich der Übergeber aber zur eigenen Absicherung das lebenslange Nießbrauchsrecht an der Immobilie vor, reduziert der Kapitalwert des Vorbehaltsnießbrauchs die Bereicherung und so die Schenkungsteuer des Erwerbers.

Nicht zu den nach § 14 Absatz 1 BewG zu bewertenden Nutzungen und Leistungen gehören beispielsweise laufende Bezüge aus einem ausländischen Nachlasstrust, wenn bereits das Substanzvermögen unmittelbar dem Berechtigten zuzurechnen ist, Kaufpreisraten, Bezüge, die sich zwar wiederholen, bei denen aber die jeweilige Leistung von einem neuen Entschluss oder einer neuen Vereinbarung abhängt, Kapitalzinsen, Miet- und Pachtzinsen und sonstige Erträge der zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Wirtschaftsgüter. Ebenso gehören Gehälter, Arbeitslöhne und sonstige laufende Vergütungen für Dienstleistungen grundsätzlich nicht dazu.

Maßgeblicher Gesetzestext

Der maßgebliche § 14 Abs. 1 BewG lautet:

„Der Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen ist mit dem Vielfachen des Jahreswerts nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzusetzen. Die Vervielfältiger sind nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung der Sterbetafel durch das Statistische Bundesamt folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich

vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise zu berechnen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im Bundessteuerblatt.“

Neue Vervielfältiger ab dem 1.1.2021

Die mit dem BMF-Schreiben vom 28.10.2020 (IV C 7 - S 3104/19/10001 :005) veröffentlichten neuen Vervielfältiger sind, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nach der am 29.9.2020 veröffentlichten Sterbetafel 2017/2019 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent ermittelt worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise Die Vervielfältiger sind für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.2021 anzuwenden. Die Vervielfältiger können auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums abgerufen werden unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Erbschaft_Sche

[nkungsteuerrecht/2020-10-28-bewertung-einer-lebenslaenglichen-nutzung-oder-leistung-stichtage-ab-1-1-2021.pdf?_blob=publicationFile&v=1](#)

Beispiel

Die am 5.3.1947 geborene Mutter schenkt Ihrer Tochter am 7.7.2021 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge eine vermietete Wohnung. Zur eigenen Absicherung behält sich die Mutter ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Die jährlichen Mieten (Reinertrag) betragen EUR 12.000. Schulden bestehen nicht.

Der Kapitalwert des Vorbehaltsnießbrauchs berechnet sich wie folgt:

EUR 12.000 (Jahreswert) x 9,815 (Vervielfertiger) =
EUR 117.780 (Kapitalwert des Vorbehaltsnießbrauchs)

22.11.2020

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

